

## **Vertiefung: Verbesserung Portabilität der bAV (Fokus: Direktversicherung)**

### **a. Unvollständige Portabilität als Attraktivitätshürde der bAV**

- Beschäftigte können bei AG-Wechsel ihr angespartes Vorsorgekapital nur eingeschränkt mitnehmen - Anbieterwechsel im laufenden Arbeitsverhältnis und Konsolidierung beitragsfreier Altverträge sind de facto nicht möglich
- Dies ist umso gravierender, als die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit sinkt und flexible Erwerbsbiografien zur Norm werden

### **b. Portabilitätsproblem in KMU lösbar mit Fokus auf bAV via Direktversicherung**

- Standard-Durchführungswege in KMU und für mobile Beschäftigte sind die externen, kapitalgedeckten Wege im Sinne des § 3 Nr. 63 EStG, insbesondere die Direktversicherung. Sie ist der eigentliche, pragmatische Hebel für das Portabilitätsproblem. Direktzusagen sowie Unterstützungskassen - bei denen eine Übertragung aufgrund versicherungs- und steuerrechtlicher Sonderregeln (§ 4d EStG) aktuariell hochkomplex ist - spielen in KMU keine (wesentliche) Rolle.
- Bei diesen Durchführungswegen ist der Übertragungswert finanziell klar bestimmbar: verfügbares Deckungskapital zzgl. etwaiger Fondsguthaben - keine aktuarielle Neubewertung komplexer Leistungszusagen (wie bei Direktzusagen nötig)
- Die aktuarielle Komplexität der „großen“ bAV-Programme muss dafür nicht berührt werden - es lässt sich eine pragmatische Lösung schaffen, die insbesondere in KMU funktioniert, wenn man sich - in bewusst fokussierter Reformlogik - (zunächst) auf die Direktversicherung konzentriert.

### **c. Vorbild: Mechanik des Riester/AVD (AltZertG) übertragbar**

- Mit dem Altersvorsorgereformgesetz hat der Gesetzgeber für die pAV bereits ein funktionierendes Portabilitätsmodell geschaffen: Kündigung mit max. 3 Monaten Frist zum Quartalsende, Übertragung des vorhandenen Kapitals auf denselben oder einen anderen Anbieter (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 lit. b AltZertG), flankiert durch gedeckelte Wechselkosten von max. 150 € in den ersten fünf Jahren, danach kostenfrei (§ 1 Abs. 1 S. 3 AltZertG n.F.)
- Das Funktionsprinzip ist auf die „externe“ bAV übertragbar: Übertragungsgegenstand ist jeweils das vorhandene Kapital (Deckungskapital zzgl. Fondsguthaben), nicht eine komplexe Leistungszusage, die aktuariell neu bewertet werden müsste (s.o.)
- Die bAV unterscheidet sich vom AVD zwar durch das Dreiecksverhältnis AG-AN-Versicherer (statt bilateraler Vertragsbeziehung AN-Anbieter). Die

wirtschaftliche Substanz der Übertragung ist aber dieselbe: Was übertragen wird, ist ein klar bestimmbarer Geldbetrag

- Der Gesetzgeber kann die bewährte AltZertG-Mechanik daher im Wesentlichen wiederverwenden - ohne die actuarielle Komplexität der internen Durchführungswege (Direktzusage, U-Kasse) anfassen zu müssen

## **d. Drei Dimensionen der Portabilitätsreform**

### **Erstens: Übertragung bei AG-Wechsel ausweiten**

- Entfall der heutigen Beschränkungen des § 4 Abs. 3 BetrAVG (Ein-Jahres-Frist, BBG-Deckelung): Der Übertragungsanspruch wird zeitlich unbefristet und betragsmäßig unbeschränkt
- Übertragungsgegenstand ist das zum Stichtag vorhandene Vertragskapital (Deckungskapital zzgl. Fondsguthaben). Der neue AG überführt den Übertragungswert in eine wertgleiche Zusage über einen externen Durchführungsweg - ohne Pflicht zur Übernahme des bisherigen Anbieters oder der bisherigen Tarifbedingungen

### **Zweitens: Anbieterwechsel im laufenden Arbeitsverhältnis ermöglichen**

- Wechselt der AG seinen bAV-Anbieter, erhält der AN das Recht, vorhandenes Kapital aus dem bisherigen in den neuen Vertrag zu übertragen - analog zum AVD-Wechselrecht. Das Recht knüpft an eine Entscheidung des AG an; es begründet kein einseitiges Wahlrecht des AN gegenüber dem bestehenden Anbieter
- Dies ermöglicht Kapitalbündelung im leistungsfähigeren Vertrag und verhindert das Entstehen weiterer beitragsfreier Splitterverträge. Übertragungsmechanik wie unter Erstens

### **Drittens: Beitragsfreie bAV-Verträge konsolidieren**

- Beschäftigte erhalten das Recht, ruhende beitragsfreie bAV-Verträge auf einen aktiven Vertrag (beim selben oder einem anderen Anbieter, über den aktuellen AG oder ersatzweise ihren privaten Vertrag) zu übertragen - analog zu AVD und internationalen Vorbildern

## **e. Flankierende Voraussetzungen**

### **Zusatzversicherungen: rechtzeitige, standardisierte Information**

- Bei Übertragung des Vorsorgekapitals enden etwaige in den bisherigen Vertrag eingebettete Zusatzversicherungen (insbesondere BUZ). Diese Konsequenz ist systemimmanent und spricht nicht gegen die Übertragbarkeit, sondern erfordert lediglich klare Informationspflichten des abgebenden Versicherers, damit ggf. separate Absicherung abgeschlossen werden kann.

### **Kostendeckel (nach Vorbild AVD)**

- Maximale Portabilität entfaltet ihre Wirkung nur, wenn bei Übertragungen nicht erneut hohe gezillmerte Abschlussprovisionen anfallen

- Kostendeckel mit Verbot der Zillmerung bei Kapitalübertragungen und gedeckelten Wechselkosten nach AVD-Vorbild ist untrennbare Voraussetzung für funktionsfähige Portabilität. Der Kostendeckel muss als All-Inclusive-Pauschale gelten, die sämtliche administrativen Kosten der Vertragsbeendigung beim abgebenden Anbieter abdeckt – einschließlich der Abwicklung etwaiger eingebetteter Zusatzversicherungen (BUZ)

### **Annahmepflicht des empfangenden Anbieters**

- Betreibt ein Anbieter die bAV eines AG, ist er verpflichtet, übertragenes Portabilitätskapital von dessen Beschäftigten zu standardisierten Konditionen aufzunehmen, ohne erneute Abschlusskosten (Zillmerungsverbot für Übertragungskapital)

### **Einstandspflicht des AG bei Übertragung: „Clean Break“**

- Bei Übertragung des Kapitals auf einen neuen Vertrag endet die Einstandspflicht des bisherigen AG endgültig; der neue AG haftet über ein neues gesetzliches Haftungsprivileg im BetrAVG nur für die ab Übertragungszeitpunkt von ihm selbst zugesagten Beiträge inkl. des Übertrags, nicht aber für die Wertentwicklung oder das Garantieniveau des mitgebrachten Kapitals. Der AN erhält den vollen Kapitalwert, aber keine darüber hinausgehende Garantie des alten oder neuen AG
- Konstruktiv: Übertragung mit gesetzlicher Erfüllungswirkung - der definierte Übertragungswert gilt als vollständige, wertgleiche Erfüllung der bisherigen Zusage. Kein rechtsgeschäftlicher Verzicht, sondern eine gesetzliche Rechtsfolge, die mit Vollzug des Kapitaltransfers auf Antrag des AN eintritt. Gesetzgeberisch: Ergänzung des § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG um einen Erlöschenstatbestand bei Kapitalübertragung
- Clean Break und Garantieflexibilisierung verstärken sich wechselseitig: Je niedriger das Garantieniveau, desto geringer die wirtschaftliche Bedeutung der Einstandspflicht - bei einer Beitragszusage mit 0%-Mindestleistung nähert sie sich de facto null. Bei bestehenden Verträgen mit höherem Garantieniveau sollte die Erfüllungswirkung an eine qualifizierte Information und aktive Bestätigung des AN geknüpft werden - analog zu den Informationspflichten bei Garantieverzicht im AVD

### **Steuerneutralität der Übertragung**

- Kapitalübertragungen i.R.d. hier vorgeschlagenen Portabilitätsreform müssen steuer-/SV-neutral erfolgen - ohne steuerpflichtigen Zufluss bei AN/AG. Sicherzustellen durch Erweiterung des § 3 Nr. 55 EStG auf die vorgeschlagenen Übertragungstatbestände

## **f. Ergebnis**

Die bAV wird in den externen Durchführungswegen - also dort, wo sie für KMU relevant ist - zum flexiblen „Vorsorgetopf“, der Beschäftigte das gesamte Arbeitsleben begleitet. Zugleich stärken die Maßnahmen den Wettbewerb unter bAV-Anbietern. Die Komplexität der internen Durchführungswege bleibt unberührt. Diese bewusste Fokussierung ist ein Gebot des Pragmatismus: Sie löst das Portabilitätsproblem rechtssicher dort, wo flexible Erwerbsbiografien und KMU-Strukturen es am dringendsten erfordern.